



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (F.D.P.)

und

Antwort

der **Landesregierung** - Innenminister

Bisheriger Vollzug der Landesverordnung zur Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundeverordnung) vom 28.06.2000

Frage 1: Gibt es in Schleswig-Holstein durch örtliche Behörden erlassene weitergehende Regelungen i.S.d. § 10 Abs. 1 GefahrhundeVO, die den „entsprechenden örtlichen Verhältnissen“ Rechnung tragen?

Wenn ja,

- a) wie viele „weitergehende Regelungen“ gibt es in Schleswig-Holstein?
- b) welchen Inhalt haben diese weitergehenden Regelungen?
- c) welche örtlichen Behörden haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, diese besonderen Regelungen zu erlassen (Auflistung der Behörden)?
- d) warum wurde von diesen „weitergehenden Regelungen“ durch die örtlichen Behörden Gebrauch gemacht (Benennung der Gründe)?
- e) wie oft wurde einer „weitergehenden Regelung“ durch das Innenministerium nicht zugestimmt und mit welcher Begründung?

Antwort :

Ja.

Das Innenministerium hat seit Inkrafttreten der GefahrhundeVO seine Zustimmung zu vier örtlich weitergehenden Sonderregelungen erteilt.

Die weitergehenden Regelungen haben insbesondere einen erweiterten Anleinzwang zum Inhalt. Vereinzelt werden auch Mitnahmeverbote bezogen auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse geregelt.

Aufgrund des § 175 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 10 der GefahrhundeVO sind die weitergehenden Regelungen von den örtlichen Ordnungsbehörden getroffen worden.

Als Gründe wurden insbesondere allgemeine Gefährdungen von Bürgerinnen und Bürgern (u.a. auch die Sicherung des Schulweges) benannt. Aber auch ein verbesserter Schutz von Passanten, Touristen und Geschäftsleuten in innerstädtischen Bereichen oder aber auch bestimmten örtlichen Gebieten (beispielsweise Kurgebieten) hat dazu geführt, dass in diesen ein genereller Leinenzwang angeordnet wurde.

Insgesamt hat das Innenministerium seit dem Inkrafttreten der GefahrhundeVO seine Zustimmung zu allen vorgelegten Entwürfen – unter Berücksichtigung von Änderungsmaßnahmen – erteilt.

Frage 2: Welche Tatbestände lassen sich aus der Sicht der Landesregierung unter den Begriff „örtliche Verhältnisse“ i.S.d. § 10 Abs. 1 GefahrhundeVO subsumieren?

Antwort:

Unter den örtlichen Verhältnissen sind die in den jeweiligen Gemeinden herrschenden Gegebenheiten zu verstehen, die für die Abwehr von Gefahren durch Hunde von Bedeutung sind. Hierunter ist insbesondere die jeweilige Bevölkerungsdichte, die Bebauungssituation, die Anzahl von Hunden und der verfügbare Freiraum zu verste-

hen. Ferner sind auch kulturelle und durch den Tourismus bedingte örtliche Gegebenheiten berücksichtigungsfähig.

Frage 3: Wie oft wurde von § 5 der GefahrhundeVO seit Einführung der VO Gebrauch gemacht?

Antwort:

Die Gefahrhundeverordnung sieht keine Anzeige- bzw. Mitteilungspflichten der örtlichen Ordnungsbehörden gegenüber dem Innenministerium über die Maßnahmen vor, die sie nach § 5 der GefahrhundeVO getroffen haben. Eine Umfrage bei allen örtlichen Ordnungsbehörden war in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 4: Sind derzeit noch Verfahren vor Widerspruchsbehörden/Verwaltungsgerichten gegen eine Untersagung/Einziehung/Tötung i.S.d. § 5 GefahrhundeVO anhängig?

Wenn ja,

- a) wie viele?
- b) Sind diese Verfahren nach den Kriterien/Untersagung/Einziehung/Tötung statistisch erfasst? Wenn ja, Auflistung nach diesen Kriterien.
- c) aus welchem Grund wurde die Untersagung/Einziehung/Tötung angeordnet (Auflistung der Gründe)?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Frage 5: Wie viele Anträge auf Ausbildung i.S.d. § 6 Abs. 2 GefährhundeVO sind bisher gestellt worden und warum?

Antwort:

Die Gefährhundeverordnung sieht auch im Falle der Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 2 GefährhundeVO keine Anzeige- und Mitteilungspflichten der örtlichen Ordnungsbehörden gegenüber dem Innenministerium vor. Eine Umfrage bei allen örtlichen Ordnungsbehörden war in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 6: Wie viele Ausnahmen i.S.d. § 6 Abs. 2 GefährhundeVO sind bisher erteilt worden und warum?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

Frage 7: Kann durch das Bestehen eines sog. „Wesenstests“ die Einstufung der Gefährlichkeit i.S.d. § 3 Abs. 2 GefährhundeVO im Einzelfall widerlegt werden?

Wenn nein,

a) warum nicht?

b) plant die Landesregierung eine entsprechende Änderung der GefährhundeVO? Wenn ja, zu wann ist mit der Verankerung eines solchen Tests in der GefährhundeVO zu rechnen und nach welchen Kriterien soll ein solcher Test durchgeführt werden?

Antwort :

Nein.

Hintergrund für die Unwiderlegbarkeit der Gefährlichkeit der aufgelisteten Rassen bzw. Kreuzungen ist ihre besondere Aggressivität und Gefährlichkeit. So treten bei den aufgelisteten Hunden neben einer gesteigerten Aggressivität als Verhaltenseigenschaft (mangelndes Sozialverhalten) weitere Merkmale bzw. Eigenschaften hinzu, wie etwa Körpergröße, Muskulatur, Sprungkraft und Beißvermögen (fehlende Bisslösung). Aus dem Zusammentreffen dieser psychischen und physischen Eigenschaften der Hunde ist eine signifikant höhere Gefahr im Gegensatz zu anderen Hunderassen zu bejahen, was eine nicht nur unbedeutende Bedrohung für Menschen und andere Tiere nach sich zieht.

Dabei knüpfen an die jeweilige Hunderasse bzw. –kreuzung Rechtsfolgen von unterschiedlicher Intensität an. Nur für drei der elf genannten Hunderassen bzw. –kreuzungen besteht eine generelle Leinen- und Maulkorbpflicht. Für alle anderen acht Hunderassen gilt nur ein Leinenzwang.

In diesem Zusammenhang wird auf die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgelegten Entwurf einer Tierschutz-Hundeverordnung (BR-Drs. 580/00) aufmerksam gemacht, dem der Bundesrat am 1. Dezember 2000 mit Maßgaben zustimmt hat. Ein wesentlicher Regelungsinhalt dieser Verordnung ist, die erblich bedingten Aggressionssteigerungen näher zu konkretisieren. So liegt nach § 11 der Verordnung bei Hunden eine Aggressionssteigerung im Sinne des § 11b Abs. 2 des Tierschutzgesetzes (Züchtungsverbot bei Aggressionssteigerungen) vor, wenn sie ein übersteigertes Angriffs- und Kampfverhalten aufweisen, das durch artgemäße Signale nicht hinreichend gesteuert wird. Der Bundesrat hat dabei der Verordnung u.a. mit der Maßgabe zugestimmt, dass bei Pitbull-Terriern, Staffordshire Bullterriern, American Staffordshire Terriern und Bullterriern sowie Kreuzungen mit diesen Tieren vom Vorliegen einer derartigen Aggressionssteigerung auszugehen ist. Eine Widerlegbarkeit dieser vermuteten Aggressionssteigerung durch einen Wesenstest ist nicht vorgesehen.

Eine entsprechende Änderung der Gefahrhundeverordnung ist gegenwärtig nicht beabsichtigt.

Frage 8: Wie wird der Vollzug der GefahrhundeVO überwacht?

Antwort:

Bei der GefahrhundeVO handelt es sich um eine Verordnung zur Gefahrenabwehr, die aufgrund der §§ 174 und 175 des Landesverwaltungsgesetzes erlassen wurde. Zuständig für den Vollzug der GefahrhundeVO sind somit originär die örtlichen Ordnungsbehörden. Dabei entscheiden die örtlichen Ordnungsbehörden im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens, welche notwendigen Maßnahmen zu treffen sind. Unabhängig davon ist auch die Polizei - unter Berücksichtigung anderer wichtiger Einsatzlagen - aufgefordert, Verstöße gegen die GefahrhundeVO konsequent zu ahnden.

Frage 9: Wie häufig werden die durch die zuständigen Behörden angeordneten Auflagen und Bedingungen kontrolliert?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

Frage 10: Trifft es zu, dass das Amt Achterwehr Daten von Hunden und Hundehaltern auf besonderen Erhebungsbögen erfasst?

- a) Seit wann werden diese Daten vom Amt Achterwehr erfasst?
- b) Welche Einzeldaten werden auf diesen Erhebungsbögen erfasst?
- c) Zu welchem Zweck werden diese Daten erfasst?
- d) Erhalten von diesen Daten auch andere Behörden Kenntnis? Wenn ja, welche und warum?
- e) Sollte die Auskunft der Hundehalter auf freiwilliger Basis gegenüber dem Amt Achterwehr erfolgt sein, wurde diese Freiwilligkeit gegenüber dem Betroffenen deutlich gemacht und eine entsprechende Belehrung beigefügt?

Antwort:

Ja.

Nach Auskunft des Amtes Achterwehr wurden nach Inkrafttreten der GefahrhundeVO am 07.07.2000 sämtliche Hundehalter im Amtsgebiet über das dortige Steueramt angeschrieben und um Rücksendung eines entsprechenden Fragebogens gebeten.

Über den Fragebogen werden die persönlichen Daten des Hundehalters sowie einige Daten zu dem Hund bzw. den Hunden erfasst. Der Fragebogen ist der Antwort auf die Kleine Anfrage beigefügt.

Das Amt Achterwehr hat diese Daten ausschließlich zur Durchführung der Gefahrhundeverordnung erhoben. So sieht es das Amt Achterwehr zur Sicherstellung der Einhaltung der entsprechenden Regelungen (wie genereller Leinen- und Maulkorbzwang) bzw. die Ahndung von Verstößen als erforderlich an, entsprechende Daten über die Hundehalter vorzuhalten, da regelmäßig gerade bei Verstößen die Feststellung des jeweiligen Hundehalters problematisch sei. Daneben könnten beispielsweise auch die Regelung über das Anbringen von Warnschildern (§ 3 Abs. 5 der Gefahrhundeverordnung) nur dann kontrolliert werden, wenn bekannt sei, welche entsprechenden Grundstücke zu kennzeichnen wären.

Von den erhobenen Daten erhalten andere Behörden regelmäßig keine Kenntnis. Lediglich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vollzug der Gefahrhundeverordnung werden in Einzelfällen Daten beispielsweise an die Polizei weitergegeben.

Die Daten werden von den Hundehaltern durch Zusendung bzw. Aushändigung eines entsprechenden Fragebogens erhoben. Nach Auskunft des Amtes Achterwehr sei der örtlichen Ordnungsbehörde nicht bekannt, wer den Fragebogen erhalte. Im Rahmen des Anschreibens zum Fragebogen werde auf den Grund der Erhebung hingewiesen und es werde gebeten, den Fragebogen zurückzusenden. Daneben werde ausdrücklich um entsprechende Mithilfe gebeten.

Im übrigen ist auf dem Fragebogen ausdrücklich eine Einverständniserklärung hinsichtlich der Datenverarbeitung und –speicherung vorgesehen, welche vom Auskunftgeber zu unterschreiben ist.

Frage 11: Trifft es zu, dass auch andere Ämter entgegen der Auskunft der Landesregierung vom 01.03.2001 (DS 15/776) Daten von Hunden und Hundehaltern erfassen?

Wenn ja,

- a) welche Ämter erfassen ebenfalls Daten?
- b) seit wann werden diese Daten erfasst?
- c) welche Einzeldaten werden auf diesen Erhebungsbögen erfasst?
- d) zu welchem Zweck werden diese Daten erfasst?
- e) erhalten von diesen Daten auch andere Behörden Kenntnis? Wenn ja, welche und warum?
- f) Wie häufig wird die Datensammlung und die Erhebung der Daten durch die Ämter vom Landesbeauftragten für den Datenschutz kontrolliert?
- g) Sollte die Auskunft der Hundehalter auf freiwilliger Basis gegenüber der jeweiligen Behörde erfolgt sein, wurde diese Freiwilligkeit gegenüber dem Betroffenen deutlich gemacht und eine entsprechende Belehrung beigefügt?

Wenn nein,

- a) warum durfte das Amt Achterwehr selbständig Daten von Hunden und Hundehaltern erheben?
- b) Sollte die Auskunft der Hundehalter auf freiwilliger Basis gegenüber der jeweiligen Behörde erfolgt sein, wurde diese Freiwilligkeit gegenüber dem Betroffenen deutlich gemacht und eine entsprechende Belehrung beigefügt?

Antwort:

Eine Erfassung von Daten durch andere Ämter ist dem Innenministerium nicht bekannt. Eine Umfrage bei allen Ämtern war in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Das Amt Achterwehr hat im Rahmen seiner Zuständigkeit die Daten in eigener Verantwortung erhoben. Auf die Antwort zu Frage 10 e wird verwiesen.